

1. Bedingungen

1.1 Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („ALZB“) zugrunde. Die ALZB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Erbringung unserer Lieferungen und Leistungen stellt keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ALZB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser ALZB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebote und Auftragsbestätigung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier (4) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

3. Unterlagen, Beschreibung des Liefergegenstandes, Mengenangaben, technische Vorschriften

3.1 Die dem Besteller zugänglich gemachten Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt, noch veröffentlicht, noch anderweitig Dritten zugänglich gemacht, oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Auf unser Verlangen sind die Unterlagen unverzüglich an uns herauszugeben.

3.2 Angaben von Maßen, Gewichten, Härten, Gebrauchswerten und sonstige Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, sowie der sonstige Inhalt der dem Besteller zugänglich gemachten Unterlagen, stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Zugesicherte Eigenschaften liegen nur dann vor, wenn Angaben als solche ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden sind.

3.3 Mengenangaben gelten nur ungefähr und erlauben uns Mehr- oder Minderlieferungen, soweit diese unter Berücksichtigung unserer Interessen dem Besteller zumutbar sind.

3.4 Im Ausland geltende gesetzliche, behördliche und sonstige Vorschriften, die für die Erbringung oder Verwendung unserer Lieferungen und Leistungen bedeutsam sind, wird uns der Besteller in deutscher oder englischer Sprache mitteilen.

4. Preise

4.1 Wenn nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zuzüglich der gesetzlich anwendbaren Umsatzsteuer.

4.2 Wir sind berechtigt, dreißig (30) Tage nach Abschluss des Vertrags und vor Lieferung unsere Preise entsprechend den tatsächlich gestiegenen Kosten zu erhöhen, wenn sich unsere Einstandspreise für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unsere Löhne und Gehälter, oder die sonstigen von uns zu tragenden Kosten für unsere Lieferungen und Leistungen erhöht haben. Alle nach Vertragsschluss durch gesetzliche, oder behördliche Maßnahmen auferlegten neuen, oder erhöhten Steuern, Zölle, Gebühren, oder sonstigen Abgaben, welche unsere Lieferungen und Leistungen unmittelbar, oder mittelbar belasten, trägt der Besteller.

4.3 Erhöhen sich unsere Preise zwischen Abschluss des Vertrags und Lieferung um mehr als zehn Prozent (10%), so ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Sind mehrere Teillieferungen vereinbart, besteht das Rücktrittsrecht insoweit, als sich unsere Preise für Teillieferungen innerhalb eines (1) Jahres, beginnend mit dem Vertragsabschluss, um mehr als zehn Prozent (10%) erhöhen.

5. Zahlungen

5.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Die Rechnungen werden mit Anzeige der Versandbereitschaft, oder wenn eine solche nicht erfolgt, bei Versendung der Ware oder bei Erbringung der Leistung gestellt. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

5.2 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

5.3 Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Bestellers, insbesondere Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem, oder einem anderen Vertrag mit uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen oder

wegen einer nachträglichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so sind wir berechtigt, unsere Forderungen gegen ihn – auch im Falle einer nach Vertragsabschluss gewährten Stundung – sofort fällig zu stellen, Vorleistungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder wenn der Besteller diese verweigert vom Vertrag zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche vor, die uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller oder mit einem mit dem Besteller verbundenen Unternehmen jetzt oder künftig zustehen. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Er ist verpflichtet, sich selbst das Eigentum vorzubehalten, soweit er Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert.

6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4 Der Besteller ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 6.4.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

6.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

6.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

6.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 6.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

6.4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als zehn Prozent (10%), werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben, sie beginnt jedoch nicht bevor der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Sicherheiten beigebracht hat und nicht bevor eine etwa vereinbarte Anzahlung geleistet ist. Ist ein Liefertermin vereinbart, so wird dieser um eine angemessene Zeitspanne hinausgeschoben, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig beibringt und eine vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig leistet.

7.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Versandbereitschaft gemeldet ist, oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

7.3 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt von Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzugs eintreten. Beginn und Ende solcher Ereignisse werden wir unverzüglich dem Besteller mitteilen. Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, sind insbesondere mangelhafte oder verspätete Selbstlieferung unserer Zulieferer sowie Ereignisse höherer Gewalt. Als „Ereignisse höherer Gewalt“ gilt jedes Ereignis, das die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch die uns oder ein Zulieferunternehmen beeinträchtigt, das aus Handlungen, Ereignissen, Unterlassungen oder Unfällen resultiert oder auf diese zurückzuführen ist, die sich unserer angemessenen Kontrolle entzieht und nicht durch Verschulden oder Fahrlässigkeit unsererseits verursacht wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Sanktionen, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Pandemien/Epidemien, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, allgemeiner Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,

Maschinenschaden, Maschinenbruch und sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse und andere von uns nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände.

7.4 Verlängert sich die Lieferzeit infolge von Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als drei (3) Monate oder ist eine solche Verlängerung mit hoher Wahrscheinlichkeit abzusehen, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

7.5 Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

7.6 Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so werden wir ihm die durch die Lagerung der Liefergegenstände entstehenden Kosten, sowie sonstige Mehraufwendungen berechnen. Wir sind auch berechtigt, über die Liefergegenstände anderweitig zu verfügen, wenn der Besteller die Versendung nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist freigegeben hat.

7.7 Geraten wir mit unseren Lieferungen und Leistungen in Verzug, kann uns der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit die Lieferungen bis zum Ablauf der Nachfrist nicht das Werk oder das Lager verlassen haben, oder als versandbereit gemeldet worden sind. Tritt während der vom Besteller gesetzten Nachfrist ein Ereignis ein, das wir nicht zu vertreten haben, so verlängert sich die Nachfrist angemessen.

8. Versand und Verpackung

8.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand auf Rechnung des Bestellers. Er wird auf unser Verlangen die Transportkosten unmittelbar entrichten oder vorlegen.

8.2 Versandvorschriften des Bestellers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

8.3 Eine Transportversicherung schließen wir nur auf schriftliche Anforderung des Bestellers und nur auf seine Kosten ab.

8.4 Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten gesondert berechnet. Sie wird nicht zurückgenommen.

8.5 Wenn mit dem Besteller keine speziellen Vereinbarungen getroffen sind, entscheiden wir im eigenen Ermessen über die angemessene Verpackung und über die Form des Versands.

8.6 Teillieferungen sind zulässig.

9. Gefahrübergang

9.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wird. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch unsere Mitarbeiter, oder durch unsere Lastkraftwagen erfolgt, oder wenn wir die Transportkosten tragen.

9.2 Sind die Lieferungen versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens auf den Besteller über, sobald wir die Versandbereitschaft anzeigen.

10. Mängelansprüche des Bestellers

10.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).

10.3 Sind unsere Lieferungen und Leistungen mangelhaft, so sind wir dem Besteller nach unserer Wahl zur Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung verpflichtet. Bei zwei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

10.4 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.

10.5 Unsere Mängelhaftung entfällt, wenn der Besteller oder ein Dritter die Bedienungs- oder Betriebsanweisungen nicht beachtet oder unfachmännische Nachbesserungsversuche unternommen hat, es sei denn, die vorgenannten Umstände haben den Fehler nachweislich nicht verursacht.

11 Gewerbliche Schutzrechte

11.1 Wir gewährleisten, dass unsere Lieferungen und Leistungen und ihre Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland keine Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Falls ein Dritter die Verletzung eines Patentes oder gewerblichen Schutzrechts geltend macht, ist der Besteller verpflichtet - uns unverzüglich von den Ansprüchen schriftlich zu unterrichten. - uns zu ermächtigen, für die Abwehr der Ansprüche Sorge zu tragen und Rechtsstreitigkeiten zu führen. - uns die erforderlichen Vollmachten zu erteilen und uns jede gewünschte

Unterstützung nach besten Kräften zu gewähren.

- uns zu ermächtigen, an den Lieferungen und Leistungen jederzeit die Änderungen vorzunehmen, die wir für erforderlich und angemessen erachten, um eine für den Besteller und uns zumutbare Lösung herbeizuführen.

11.2 Wir haften nicht für eine etwaige Verletzung ausländischer Patente (Patentanmeldung) oder sonstiger ausländischer gewerblicher Schutzrechte.

11.3 Der Besteller gewährleistet, dass die von ihm beschafften Pläne, Zeichnungen, Muster und Unterlagen und deren Verwendung keine Patente (Patentanmeldung) oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen.

12. Haftung

12.1 Soweit sich aus diesen ALZB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.3 Die sich aus Ziffer 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.4 Wir haften nicht für die Verzögerung oder Nichterfüllung einer Verpflichtung aus einer Bestellung, sofern die Erfüllung dieser Verpflichtung durch ein Ereignis höherer Gewalt (wie in Ziffer 7.3 definiert) ganz oder teilweise verhindert wird.

12.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein (1) Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Besteller oder einem vom Besteller bestimmten Dritten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13. Abnahme

Ist die Bestellung von Liefergegenständen mit speziell vereinbarten besonderen Güte- und / oder Prüfanforderungen verbunden, so hat deren Abnahme in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Unterlässt der Besteller die Abnahme, so gelten die Liefergegenstände mit dem Verlassen des Lieferwerks oder der Anzeige der Versandbereitschaft als vertragsmäßig geliefert.

14. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

14.1 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

14.2 Der Besteller kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

14.3 Wir sind zur Abtretung unserer Forderungen unter diesem Vertrag an einen Dritten berechtigt.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Parteien unter diesem Vertrag ist Barsinghausen.

15.2 Alleiniger Gerichtsstand ist Hannover. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

17. Incoterms

Soweit in dem Vertragsverhältnis auf Incoterms verwiesen wird, sind die Incoterms 2022 der Internationalen Handelskammer Paris in Ihrer jeweiligen Fassung anwendbar.

18. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

19. Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, durch welche dieses Formerfordernis aufgehoben oder erleichtert werden soll.